

GR_GERICHTE SR2 2024 43 vom 18. Februar 2025

GR Gerichte, 2025-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR2_2024_43

FR: GR_GERICHTE SR2 2024 43 du 18 février 2025

IT: GR_GERICHTE SR2 2024 43 del 18 febbraio 2025

Regeste

Abweisung Siegelung | Jugendstrafrecht

Erwägungen

E. 3

/ 5 1. Der Beschwerdeführer focht die Verfügung der Jugendanwaltschaft vom 21. Juni 2024 beim (damaligen) Kantonsgericht von Graubünden an, welches daraufhin das Verfahren SK2 24 43 eröffnete. Per 1. Januar 2025 erfolgte die Zusammenführung des Kantonsgerichts von Graubünden und des Verwaltungsgerichts Graubünden zum Obergericht des Kantons Graubünden. Das Verfahren SK2 24 43 wird fortan vom Obergericht des Kantons Graubünden unter der Referenz SR2 24 43 weitergeführt, wie den Verfahrensbeteiligten mit separatem Schreiben mitgeteilt wurde. 2.1. Verfügungen der Jugendanwaltschaft können gemäss Art. 39 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde angefochten werden. Beschwerdeinstanz in Jugendstrafsachen war bislang das Kantonsgericht bzw. ist seit dem 1. Januar 2025 das Obergericht (Art. 7 Abs. 1 lit. c JStPO i.V.m. Art. 22 Abs. 1 EGzStPO [BR 350.100]). Die Beurteilung fällt in die Zuständigkeit der Zweiten strafrechtlichen Kammer (Art. 13 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Obergerichts [OGV; BR 173.010]). Die Zulässigkeit der Beschwerde und die Beschwerdegründe richten sich nach Art. 393 StPO (Art. 39 Abs. 1 JStPO). Im Übrigen sind die Bestimmungen der StPO anwendbar, sofern die JStPO keine besondere Regelung enthält (Art. 3 Abs. 1 JStPO). 2.2. Das Gesetz knüpft die Berechtigung zur Erhebung eines Rechtsmittels an das Vorhandensein eines rechtlich geschützten Interesses an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids (Art. 382 Abs. 1 StPO). Das Rechtsschutzinteresse muss praktisch und aktuell sein (KGer GR SK2 18 67 v. 6.2.2019 m.w.H.; KGer GR SK2 21 68 v. 19.7.2022 E. 1.2). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Gericht konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet, was der Prozessökonomie dient (BGE 144 IV 81 = Pra 2018 Nr. 152 E. 2.3.1 m.w.H.; BGer 6B_1160/2021 v. 31.1.2022 E. 1.3). 2.3. Das Beschwerdeverfahren ist abzuschreiben, wenn die im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung gegebene Beschwerde im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dahinfällt und die Beschwerde gegenstandslos wird (vgl. Patrick Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Bern 2011, Rz. 554; BStGer BB.2013.56/BB.2013.57 v. 17.6.2013; KGer GR SK2 15 25 v. 27.11.2015). 2.4. Die Jugendanwaltschaft teilte mit Schreiben vom 28. Januar 2025 mit, dass sie die vorliegend angefochtene Verfügung vom 21. Juni 2024 in Wiedererwägung gezogen und betreffend das Mobiltelefon des Beschwerdeführers die Siegelung vorgenommen habe. Aufgrund dessen werde beim Zwangsmassnahmengericht Graubünden ein Gesuch um Entsiegelung gestellt bzw. beantragt, auf das Siegel-

E. 3.1

Da die Jugendanwaltschaft infolge der Wiedererwägung ihrer Verfügung vom 21. Juni 2024 die Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens zu vertreten hat, würde der Kanton Graubünden grundsätzlich kostenpflichtig (vgl. zu den Kostenfolgen bei Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens etwa KGer GR SK2 21 30 v. 27.5.2021 E. 2 m.w.H.). Vorliegend kann jedoch in Anwendung von Art. 1 Abs. 4 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 VGS (BR 350.210) auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.

E. 3.2

Der Kostenentscheid prädiziert die Entschädigungsfrage (vgl. BGE 137 IV 352 E. 2.4.2 m.w.H.). Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seiner kurz ausgefallenen Beschwerde (vgl. act. A.1) kein nennenswerter Aufwand entstanden, sodass ihm keine Entschädigung zugesprochen wird.

E. 4

/ 5 lungenbegehren nicht einzutreten (vgl. act. A.3). Damit ist das vorliegende Beschwerdeverfahren gegenstandslos geworden, sodass es – wie von der Jugendanwaltschaft beantragt – als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden kann. 2.5. Der Abschreibungsentscheid erfolgt in einzelrichterlicher Kompetenz durch den Vorsitzenden (Art. 9 Abs. 2 GOG [BR 173.000] i.V.m. Art. 17 Abs. 1 OGV).

E. 5

/ 5 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.